

Stellungnahme

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor

I. Grundsätzliches

Mit der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und weiterer Gesetze sollen energiepolitischen Rahmenbedingungen geschaffen werden, um die Klimaziele einhalten zu können. Der DeSH bekennt sich ausdrücklich zum Paris-Ziel und begrüßt die deutliche Anhebung des Ambitionsniveaus beim Ausbau der erneuerbaren Energien. Allerdings verkennt der vorliegende Referentenentwurf (RefE) den wichtigen Beitrag der Holzenergie bei der beschleunigten Energiewende. Neben der stofflichen Verwendung von Holz im Bauwesen leisten Reststoffe und Nebenprodukte aus der Holzverarbeitung auch einen wichtigen Beitrag zur hocheffizienten und klimaneutralen Erzeugung von Strom und Prozesswärme in der Holzindustrie und anderen Industriebereichen.

Die nun anvisierten Änderungen am EEG würden dagegen zu einem deutlichen Rückgang der Strom- und Wärmeerzeugung aus Holzheizkraftwerken und anderen Biomasseanlagen führen. Grund dafür ist insbesondere die beabsichtigte Fokussierung der Biomasse-Vergütung auf Biomethan-Spitzenlastkraftwerke. Dieser Fokus auf reine Spitzenlastkraftwerke ist sowohl aus energiewirtschaftlicher, klimapolitischer und geopolitischer Sicht deutlich zu kritisieren. Grundsätzlich haben reine Spitzenlastkraftwerke einen deutlichen Effizienznachteil gegenüber Biomasse-KWK-Anlagen, weil die bei der Stromerzeugung anfallende Wärme ungenutzt bleibt. Effiziente Holzheizkraftwerke weisen in der Regel Wirkungsgrade von bis zu 85 Prozent auf. Da reine Spitzenlastkraftwerke nur an wenigen Stunden im Jahr Strom erzeugen, führt eine Verschiebung von Biomasse-KWK- zu Biomethan-Spitzenlastkraftwerken im Ergebnis zu einem deutlichen Absinken der erneuerbaren jährlichen Stromerzeugung aus Biomasse. Und auch angesichts der geopolitischen Notwendigkeit, den Import fossiler Energieträger aus Russland und anderen unsicheren Weltregionen zu reduzieren, ist ein Zurückfahren gesicherter und regionaler Erzeugung aus Biomasse nicht nachvollziehbar.

Auf keinen Fall sollte die im RefE angestrebte Verschiebung der Biomasse-Vergütung hin zu Biomethan-Spitzenlastkraftwerken dazu führen, dass die insgesamt angereizte Strommenge aus Biomasse gegenüber dem EEG 2021 sogar noch sinkt. Eine solche Absenkung wäre zudem ein massiver Vorgriff auf die im Koalitionsvertrag vorgesehene ganzheitliche „nachhaltige Biomasse-Strategie“. Einer umfassenden Markterhebung und einem Dialogprozess mit der Branche, im Rahmen der Erarbeitung einer solchen Strategie, darf nicht durch eine übereilte Vorfestlegung vorgegriffen werden. Ein erster wichtiger Schritt wäre die zeitnahe Durchführung eines BMWK-Fachgesprächs zur Biomasse.

II. Anmerkungen im Einzelnen

Ausbaupfad für Biomasse (§4 Abs. 4)

Im RefE EEG 2023 wird nur die angestrebte installierte Leistung von Photovoltaik, Windenergie und Biomasse für das Jahr 2030 festgelegt. Der Beitrag der einzelnen erneuerbaren Energien zur gesamten Stromerzeugung hängt daher von den jeweils veranschlagten Volllaststunden der einzelnen Anlagenkategorien ab. Der Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE) hat vor diesem Hintergrund in einer Szenarioanalyse untersucht, inwieweit die Ziele für die installierte Leistung der verschiedenen Sparten der erneuerbaren Energien im RefE ausreichen, um die im RefE vorgesehenen und im Koalitionsvertrag beschlossenen Ziele eines Anteils von 80 Prozent erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch und 578 TWh erneuerbaren Stroms im Jahr 2030 sicherzustellen.

Unter Berücksichtigung der Vorgabe im RefE EEG 2023 sich auf hochflexible Spitzenlastkraftwerke zu fokussieren und Biomethan künftig nur noch in Kraftwerken einzusetzen, die höchstens an zehn Prozent der Stunden eines Jahres Strom erzeugen, gehen die durchschnittlichen Volllaststunden der Biomasse-Neuanlagen in der BEE-Analyse deutlich auf 3.000 Stunden bis 2030 zurück. Der Rückgang der effektiven Stromerzeugung aus Biomasse reißt eine Lücke und führt dazu, dass die Ziele von 80 Prozent erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch sowie die angestrebten 578 TWh erneuerbare Stromerzeugung im Jahr 2030 verfehlt werden. Diese Lücke könnte geschlossen werden, indem die Stromerzeugung aus Biomasse bis 2030 auf dem gleichen Niveau wie 2021 verbleibt. Dafür ist eine Anhebung der installierten Leistung aus Biomasse auf 15 GW bis 2030 erforderlich.

Der DeSH plädiert dafür, die erzeugte jährliche Strommenge aus Biomasse bis 2030 konstant zu halten und zu diesem Zweck die installierte Leistung von Biomasseanlagen auf 15 GW bis 2030 zu erhöhen.

Ausschreibungsvolumen (§28c Abs. 2)

Unter der Annahme, dass alle bezuschlagten Anlagen errichtet bzw. weiterbetrieben werden und ihre jeweils maximal zulässige Stromerzeugung voll ausnutzen, wird mit den Ausschreibungsvolumina im EEG 2021 in den Jahren 2023 bis 2028 eine Strommenge von ca. 16,7 TWh angereizt. Durch die Verschiebung der Ausschreibungsvolumina vom regulären Segment hin zum Biomethan-Segment sowie die Absenkung der maximal zulässigen Volllaststunden im Biomethan-Segment sinkt auch die maximal angereizte Strommenge aus Biomasse. Wie oben beschrieben muss zur Erreichung der anteiligen und absoluten Ausbauziele für die erneuerbare Stromerzeugung in 2030 die Stromerzeugung aus Biomasse in etwa auf dem heutigen Niveau gehalten und deshalb aufgrund der sinkenden Volllaststunden das Ausbauziel für die installierte Leistung und die Ausschreibungsvolumina entsprechend erhöht werden.

Der DeSH plädiert dafür, das Ausschreibungsvolumen im regulären Biomasse-Segment so festzusetzen, dass in den Jahren 2023-2028 die maximal angereizte Strommenge bei 16,7 TWh gehalten werden kann.

Gebotstermine (§28c Abs. 1)

Im RefE EEG ist für Biomasse-Ausschreibungen in den Jahren 2025 bis 2028 nur noch ein Gebotstermin pro Jahr vorgesehen. Angesichts der notwendigen Anhebung der Ausschreibungsvolumina (s.o.) sowie der Verzögerungen die sich bei Nicht-Zuschlag (beispielsweise aufgrund der endogenen Mengensteuerung) durch Warten auf den nächsten Gebotstermin ergeben, wäre ein Festhalten an zwei Gebotsterminen pro Jahr geboten.

Der DeSH plädiert dafür, den aktuell bestehenden Turnus von zwei Gebotsterminen für Biomasse-Ausschreibungen pro Jahr beizubehalten.

Endogene Mengensteuerung (Änderung von § 39d)

Mit dem EEG 2021 wurde im Zuschlagsverfahren für Biomasseanlagen die so genannte „endogene Mengensteuerung“ eingeführt. Wird bei einer Ausschreibung weniger Leistung geboten, als ausgeschrieben wurde, dann erhalten unabhängig vom Ausschreibungsvolumen nur 80 Prozent der Neuanlagen und 80 Prozent der Bestandsanlagen einen Zuschlag. Diese Regelung führt zu starker und unnötiger Verunsicherung bei Betreibern und Projektierern zu einem Zeitpunkt, an dem die Unsicherheit in der Branche ohnehin schon hoch und die Investitionsbereitschaft gering ist. So wird der Wettbewerb im Ausschreibungsverfahren zu dem Preis gestärkt, dass weniger Gebote eingereicht, mehr Anlagen stillgelegt und die stillgelegten Anlagen nicht durch Neuanlagen ersetzt werden.

Der DeSH plädiert dafür, die endogene Mengensteuerung in § 39d im EEG 2021 zu streichen.

Frist zwischen Ausschreibung und Wechsel in den zweiten Vergütungszeitraum (Änderung von § 39g Abs. 2)

Der Zuschlag im Ausschreibungsverfahren und die damit verbundene Vergütungszusage schafft Investitionssicherheit und kann beispielsweise den Weiterbetrieb von hocheffizienten Holzheizkraftwerken in der Holzindustrie zur klimaneutralen Erzeugung von Strom und Prozesswärme sicherstellen. Allerdings müssen Bestandsanlagen nach derzeitiger Rechtslage spätestens drei Jahre nach dem Zuschlag im Ausschreibungsverfahren in den zweiten Vergütungszeitraum wechseln. Deshalb rechnet es sich für Anlagen, deren erster EEG-Vergütungszeitraum noch länger als drei Jahre läuft, in der Regel nicht, sich früher am Ausschreibungsverfahren zu beteiligen und nach erfolgreicher Teilnahme noch vor dem Wechsel in den zweiten Vergütungszeitraum Investitionen zu tätigen. Eine Verlängerung der Frist zwischen Ausschreibung und dem Wechsel in den zweiten Vergütungszeitraum würde zudem den Kreis potenzieller Bieter deutlich erweitern und damit den Wettbewerb zwischen den Bietern erhöhen.

Der DeSH plädiert dafür, den Zeitraum zwischen der Teilnahme am Ausschreibungsverfahren und dem Wechsel in den zweiten Vergütungszeitraum von drei auf acht Jahre zu verlängern.

III. Handlungsempfehlungen

- **Die erzeugte jährliche Strommenge aus Biomasse sollte bis 2030 konstant gehalten werden und zu diesem Zweck die installierte Leitung von Biomasseanlagen auf 15 GW bis 2030 erhöht werden (§4 Abs. 4).**
- **Das Ausschreibungsvolumen im regulären Biomasse-Segment sollte so festgesetzt werden, dass in den Jahren 2023-2028 die maximal angereizte Strommenge bei 16,7 TWh gehalten werden kann (§28c Abs. 2).**
- **Der aktuell bestehende Turnus von zwei Gebotsterminen für Biomasse-Ausschreibungen pro Jahr sollte beizubehalten werden (§28c Abs. 1).**
- **Die endogene Mengensteuerung in § 39d im EEG 2021 sollte gestrichen werden.**
- **Der Zeitraum zwischen der Teilnahme am Ausschreibungsverfahren und dem Wechsel in den zweiten Vergütungszeitraum sollte von drei auf acht Jahre verlängert werden (Änderung von § 39g Abs. 2).**

Kontakt

Deutsche Säge- und Holzindustrie Bundesverband e. V.

Julia Möbus, Mattias Geibel

Chausseestraße 99, 10115 Berlin

Tel.: 030 - 22 32 04 90

info@saegeindustrie.de

Transparenzregister Nummer: R000346

Über den Deutschen Säge- und Holzindustrie Bundesverband e. V.

Der Deutsche Säge- und Holzindustrie Bundesverband e. V. (DeSH) vertritt die Interessen der deutschen Säge- und Holzindustrie auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Dabei steht der Verband seinen Mitgliedern, darunter mehr als 400 Unternehmen aus ganz Deutschland, in wirtschafts- und branchenpolitischen Angelegenheiten zur Seite und unterstützt die kontinuierliche Verbesserung der wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen für die Verwendung des Rohstoffes Holz. Der Verband tritt in Dialog mit Vertretern aus Medien, Wirtschaft, Politik und Forschung. Bei der Umsetzung ihrer Ziele steht der Deutsche Säge- und Holzindustrie für eine umweltverträgliche und wertschöpfende Nutzung des Werkstoffs und Bioenergieträgers Holz.